

Vereinbarung
über die
Gründung und Ausgestaltung
einer gemeinsamen Einrichtung
gem. § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
zwischen
der
Agentur für Arbeit Coburg,
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
Herr Thomas Dippold,

(nachfolgend bezeichnet als "Agentur")

und

der Stadt Coburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Norbert Kastner,

(nachfolgend bezeichnet als "Kommune")
(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als "Partner")

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wurde bei Funktionsbezeichnungen allein die männliche Form gewählt. Die Angaben gelten jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform
§ 2	Name und Sitz
§ 3	Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung
§ 4	Organe der gemeinsamen Einrichtung
§ 5	Trägerversammlung
§ 6	Geschäftsführung und Vertretung
§ 7	Personal
§ 8	Innenrevision
§ 9	Mittelbewirtschaftung
§ 10	Abwicklung von Transferleistungen
§ 11	Kostenerstattung
§ 12	Haftung
§ 13	Dauer der Vereinbarung, Kündigung
§ 14	Übergangsregelung
§ 15	Schlussbestimmungen

Präambel

Die Agentur für Arbeit Coburg und die Stadt Coburg wollen die erfolgreiche Zusammenarbeit der Vergangenheit auch unter den ab 01.01.2011 geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch (SGB II) weiterentwickeln.

Die Partner nehmen damit ihre Verantwortung gegenüber den unmittelbar Betroffenen und allen Beteiligten am Arbeitsmarkt wahr. Jeder bedürftige Arbeitsuchende soll alle ihm zustehenden Leistungen der Grundsicherung erhalten. Die aktive Arbeitsförderung, die Beratung, Vermittlung und Qualifizierung von Arbeitssuchenden muss fortgesetzt und ab 01.01.2011 auf verbesserter Grundlage verstärkt und weiterentwickelt werden.

Die Partner lassen sich dabei von folgenden Prinzipien und Standards leiten:

Prinzipien

- Fördern und fordern (ausgewogene Balance zwischen Rechten und Pflichten, zwischen integrationsorientierten Angeboten und Mitwirkung der Hilfebedürftigen),
- Aktivierende Arbeitsförderung durch den Grundsatz der Vorrangigkeit von aktiven gegenüber passiven Leistungen,
- Kundennahe Erbringung von Beratungs- und Geldleistung aus einer Hand,
- Nutzung vorhandener Trägerstrukturen der kommunalen Beschäftigungsförderung und der freien Wohlfahrtspflege, wo sinnvoll und möglich,
- Bündelung der vorhandenen Kompetenzen zur Erzielung höchstmöglicher Synergieeffekte zwischen den unterzeichnenden Partnern.

Die Ziele der gemeinsamen Einrichtung werden dabei wie folgt festgelegt:

- Optimale fachliche und organisatorische Durchführung des SGB II.
- Vermeidung von Doppelstrukturen: In der gemeinsamen Einrichtung werden Fallmanagement, -Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung in der am besten geeigneten Form verknüpft. Stadt und Agentur für Arbeit bringen dabei ihre jeweiligen Kompetenzen ein.
- Gleicher Zugang zu den Serviceeinrichtungen des Kundenzentrums der Agentur (Berufsinformationszentrum, Internet-Center) für alle Arbeitslosen im Rahmen der gesetzlichen Regelinstrumente.
- Erhalt von sozialer Stabilität in der Stadt Coburg durch die Fortführung und Weiterentwicklung von leistungs- sowie erfolgsorientierten, wirtschaftlichen und wirksamen Kooperationsmodellen und Partnerschaften mit Trägern und bürgerschaftlichen Organisationen,
- Nutzung regionaler kommunaler öffentlicher, gemeinnütziger und privater Netzwerksstrukturen zur Unterstützung der beruflichen Integration und Erbringung flankierender sozialer Dienstleistung.

§ 1

Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

- (1) Die Partner bilden eine gemeinsame Einrichtung gem. § 44 b SGB II zur Wahrnehmung der den Partnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Agentur für Arbeit und die Stadt Coburg anerkennen gegenseitig die rechtliche Gewährleistungsverantwortung für die ihnen jeweils gem. § 6 Abs. 1 SGB II obliegenden Aufgaben.
- (3) Die Partner setzen sich für ihre Zusammenarbeit in der gemeinsamen Einrichtung das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifikation zu verbessern, den eigenständigen Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
- (4) Die gemeinsame Einrichtung ist örtlich zuständig für die Einwohner der kreisfreien Stadt Coburg.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen "Jobcenter Coburg Stadt".
- (2) Die gemeinsame Einrichtung hat ihren Sitz in 96450 Coburg.

§ 3

Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung

- (1) Gegenstand der gemeinsamen Einrichtung ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und die Kommune, die der gemeinsame Einrichtung durch Gesetz zugewiesen sind oder ihr von den Partnern auf der Grundlage dieser Vereinbarung übertragen werden.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung nimmt gem. § 44 b Abs. 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.

**vorher: ARGE-Vertrag, jetzt: gE-Vertrag
A-301**

- (3) Die Kommune überträgt der gemeinsamen Einrichtung die Wahrnehmung der Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie Auszahlung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II und nach § 16 a SGB II.
- (4) Weitere Aufgaben können der gemeinsamen Einrichtung durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung übertragen werden, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist. Vor einem solchen Beschluss haben die zuständigen städtischen Gremien der Aufgabenübertragung zuzustimmen. Die städtischen Mitglieder der Trägerversammlung sind an diese Beschlüsse gebunden. Die der gemeinsamen Einrichtung durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweiligen gesetzlich bestimmten Aufgabenträger zu übernehmen.

§ 4

Organe der gemeinsamen Einrichtung

Die gemeinsame Einrichtung hat folgende Organe:

1. die Trägerversammlung
2. den Geschäftsführer
3. den örtlichen Beirat gemäß § 18 d SGB II.

§ 5

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung besteht aus acht Vertretern der Partner.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Coburg oder dessen Vertreter und dem Oberbürgermeister der Stadt Coburg oder seinem Stellvertreter als geborene Mitglieder.
- b) Drei weiteren Mitgliedern, die die Stadt entsendet.
- c) Drei weiteren Mitgliedern, die die Agentur entsendet.

Der Partner, der nicht den Geschäftsführer stellt, führt den Vorsitz in der Trägerversammlung, zum 01.01.2011 der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter.

- (2) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Trägerversammlung und zur Beschlussfassung aufzustellen.
- (3) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der gemeinsamen Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Die Aufgaben der Trägerversammlung ergeben sich insbesondere aus § 44 c SGB II.
- (5) Beschlüsse der Trägerversammlung stehen unter dem Haushaltsvorbehalt des jeweiligen Trägers.
- (6) Die Trägerversammlung bestellt den Geschäftsführer für fünf Jahre gem. § 44 d Abs. 2 SGB II. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer jederzeit abberufen. Die Trägerversammlung bestellt außerdem einen Vertreter des Geschäftsführers. Dabei steht dem Partner, der nicht den Geschäftsführer stellt, ein Vorschlagsrecht zu.
- (7) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten von der gemeinsamen Einrichtung keine Aufwandsentschädigung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die gemeinsame Einrichtung hat einen Geschäftsführer. Er vertritt die gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Er trifft die abschließende Entscheidung bei divergierenden Auffassungen von Rechtsbehelfsstelle und Fachbereich.
- (2) Die Aufgaben des Geschäftsführers ergeben sich aus § 44 d SGB II.
- (3) Der Geschäftsführer hat jedem Partner auf sein Verlangen über die Arbeiten in der gemeinsamen Einrichtung Bericht zu erstatten.
- (4) Der Vertreter des Geschäftsführers nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Sollte der Vertreter an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert sein, werden die Aufgaben des Geschäftsführers oder seines Vertreters dann von einem vom Geschäftsführer benannten Mitarbeiter wahrgenommen.

§ 7 Personal

Die gemeinsame Einrichtung verfügt nicht über eigenes Personal. Dieses wird gemäß § 44 g SGB II zugewiesen. Scheidet ein Mitarbeiter aus der gemeinsamen Einrichtung aus, so hat grundsätzlich der „entsendende“ Partner für Ersatz zu sorgen. Die Partner stellen grundsätzlich jeweils 50 % des von der Trägerversammlung gemäß § 44 c Abs. 2 Satz 2 Ziff. 8 SGB II beschlossenen Stellenplanes. Eine einvernehmliche Abweichung ist möglich.

§ 8 Innenrevision

Die Partner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der gemeinsamen Einrichtung. Entsprechend erhält auch die Rechnungsprüfung der Kommune ein ebensolches Prüfungsrecht.

§ 9 Mittelbewirtschaftung

- (1) Die gemeinsame Einrichtung bewirtschaftet die ihr zugeteilten Haushaltsmittel des Bundes und der Stadt. Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der gemeinsamen Einrichtung erteilt. Die Trägerversammlung kann die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes durch Beschluss auf die Agentur zurück übertragen.
- (2) Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr
 - a) bis zum 30. September des Vorjahres einen Finanzplan für die Kosten der Unterkunft und der einmaligen Leistungen auf,
 - b) bis zum 15. Dezember des Vorjahres einen Finanzplan für den Verwaltungs- und Eingliederungshaushalt

auf, die alle im Kalenderjahr für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Der Finanzplan i. S. v. Abs. 2 b) soll dabei insbesondere die in der gemeinsamen Einrichtung anfallenden Verwaltungskosten und die Eingliederungsleistungen umfassen.

- (3) In der ersten Sitzung der Trägerversammlung des Folgejahres hat der Geschäftsführer eine Abrechnung über die im abgelaufenen Kalenderjahr erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben vorzulegen.

§ 10

Abwicklung von Transferleistungen

- (1) Die gemeinsame Einrichtung erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß §§ 19 ff SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die gemeinsame Einrichtung ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die gemeinsame Einrichtung bedient sich hierbei der Systeme und Dienstleistungen der Agentur.
- (2) Soweit auf Grund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder der Stadt anfallen, werden diese Forderungen durch die gemeinsame Einrichtung geltend gemacht. Der dabei im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Forderungen für Leistungen nach § 22 SGB II und § 23 Abs. 3 SGB II entstehende Aufwand ist von der Stadt zu erstatten.
- (3) Die Stadt erstattet der gemeinsamen Einrichtung die Geldleistungen, die sie nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihr zustehenden Einnahmen. Der voraussichtliche Mittelbedarf eines Jahres ist im Haushaltsplan der Stadt und im Finanzplan der gemeinsamen Einrichtung zu berücksichtigen und gegenseitig abzustimmen.
- (4) Für die Auszahlung der Geldleistungen nach Abs. 1 erhält die gemeinsame Einrichtung von der Stadt eine Abbuchungsermächtigung. Damit kann die gemeinsame Einrichtung dann den jeweils für eine Abrechnungsperiode angefallenen Gesamtbetrag der Geldleistungen vom hierfür eingerichteten städtischen Konto abbuchen, wenn der Stadtkasse mindestens einen Bankarbeitstag vor dem Einzug ein schriftlicher Nachweis der geleisteten Zahlungen per Fax oder E-Mail übermittelt worden ist.

§ 11

Kostenerstattung

- (1) Die Gesamtverwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand), die den Trägern durch die Beteiligung an der gemeinsamen Einrichtung entstehen, werden aus dem Verwaltungsbudget der gemeinsamen Einrichtung erstattet.

Die Kosten für Personal der Agentur und die Kosten aufgrund der von der gemeinsamen Einrichtung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit eingegangenen Verpflichtungen verbleiben zunächst im Bundeshaushalt; in Höhe der im Jahresverlauf tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen erfolgt im Wege von Umbuchungen eine Entlastung im Haushalt der Bundesagentur. Die von der gemeinsamen Einrichtung gegenüber der Bundesagentur eingegangenen Verpflichtungen werden jährlich in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung geregelt und von der Trägerversammlung beschlossen.

- (2) Erbringt einer der Partner gemäß dieser Vereinbarung oder nach einer gesonderten Vereinbarung Leistungen, die der gemeinsamen Einrichtung obliegen oder erbringt die gemeinsame Einrichtung Leistungen, die dem jeweiligen Partner obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Kostenerstattung sind einvernehmlich zu regeln.
- (3) Bis zum Inkrafttreten zentraler Vorschriften werden die Personalkosten, die der Stadt ab 01.01.2011 durch die Beteiligung an der gemeinsamen Einrichtung entstehen, auf der Basis der bis 31.12.2010 geltenden Regelungen erstattet.

**§ 12
Haftung**

- (1) Die Haftung der Partner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Innenverhältnis haftet der Träger, bei dessen gesetzlicher Aufgabenerfüllung der Schaden verursacht wurde.

**§ 13
Dauer der Vereinbarung, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 30. Juni des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, gegenüber dem anderen Partner erklärt werden.
- (3) Bei Kündigung der Vereinbarung stellen die Träger sicher, dass notwendige Regelungen zur Zusammenarbeit im Jobcenter im Rahmen der nächsten Trägerversammlung getroffen werden.

**§ 14
Übergangsregelung**

Vor dem 01.01.2011 von der bisherigen Trägerversammlung gefasste Beschlüsse und sonstige Absprachen der Partner mit Zukunftswirkung gelten weiter, soweit sie nicht dieser Vereinbarung entgegenstehen oder sich durch die erfolgten Rechtsänderungen erledigt haben oder durch die neue Trägerversammlung geändert / aufgehoben werden.

**§ 15
Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Partner der gemeinsamen Einrichtung dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis gemäß § 56 SGB X. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Coburg , den 03.12.2010

gez. Thomas Dippold

Thomas Dippold
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Coburg

Coburg, den 30.11.2010

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister
Stadt Coburg